



Im Dienste der Bürger Der Petitionsausschuss

»Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

Artikel 17 Grundgesetz



Der Seismograph des Parlaments

Ein Grundrecht

Offen für alle



Staatliches Handeln kann in der Praxis Mängel zeigen. Jedes noch so wohl durchdachte Gesetz und jede noch so gut überlegte, genau formulierte Regierungsverordnung können Unrecht oder Ungerechtigkeiten hervorrufen.

Mit dem Petitionsrecht steht für alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ein direkter Weg zum Parlament offen.



Die Wirkung des Petitionsrechts ist eine mehrfache:

- Der Bürger kann sich über konkretes Verwaltungshandeln beschweren.
- Es werden Anregungen für die Gesetzgebung formuliert.
- Die Abgeordneten erhalten ein Stimmungsbild aus der Bevölkerung.

Artikel 17 des Grundgesetzes

Das Petitionsrecht gilt für jedermann, für Erwachsene wie Minderjährige, für Deutsche, Menschen anderer Herkunft aber auch zum Beispiel für Inhaftierte und Geschäftsunfähige. Soldaten können sich neben oder anstelle einer Eingabe an den Wehrbeauftragten auch an den Petitionsausschuss wenden.

Man kann sich in eigener Sache, im Interesse anderer oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt alle Petitionen, die seine gesetzgeberischen Aufgaben betreffen oder Beschwerden über Bundesbehörden enthalten. Andere Eingaben leitet er an die zuständigen Stellen (zum Beispiel die Länderparlamente) weiter.



Bürger und Verwaltung

Der Petitionsausschuss setzt sich für Sie ein

Der Petitionsausschuss ist die zentrale Anlaufstelle im Deutschen Bundestag für die Sorgen, Nöte und Anregungen aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland.

Er kann vermittelnd eingreifen, wenn es um Probleme mit Bundesbehörden und anderen Einrichtungen geht, die der Aufsicht des Bundes unterliegen.

Er hat das Recht, auf Änderung der Bundesgesetzgebung zu drängen, zum Beispiel um Lücken im System zu schließen.

Nicht eingreifen kann der Petitionsausschuss in privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgern. So hat er beispielsweise keine Befugnisse, einen Nachbarschaftsstreit zu schlichten, einen Kaufvertrag zwischen Privatpersonen zu überprüfen oder Schadensersatzforderungen zu beurteilen.

Nicht überprüfen kann der Petitionsausschuss gerichtliche Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen. Er kann aber sehr wohl in noch laufenden Gerichtsverfahren auf beteiligte Bundesbehörden einwirken.





Bürgersprechstunden auf Messen

Anonyme oder beleidigende Zuschriften werden vom Petitionsausschuss aus verständlichen Gründen nicht behandelt.

Wer dies beachtet, darf zu Recht erwarten, dass sein Anliegen sachlich geprüft und ihm das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitgeteilt wird.



Bittschreiben und Dankbriefe

»Es ist befriedigend zu wissen...«

Aus zahlreichen Briefen von Petenten geht eindrucksvoll hervor, welche Hoffnungen und Erwartungen in den Petitionsausschuss gesetzt wurden. Auch Dank für zuteil gewordene Hilfe wird zuweilen geäußert.

»Mittlerweile ist der von uns beantragte Rollstuhl von der zuständigen Krankenkasse genehmigt worden. Für Ihre Mühe vielen Dank.«

»Ich bedanke mich herzlich bei allen Mitarbeitern dafür, dass meine Petition in so schneller Weise zum Erfolg geführt hat. Dies ist allein der Verdienst der Einrichtung: Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Allen Stellen, denen ich meine Beschwerde vorgetragen hatte, teilten mir nur mit, dass die erteilten Bescheide rechtens seien und ich keinen Grund zur Klage hätte. Doch dank Ihrer Hilfe und der Überprüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde meine Klage mit Erfolg beschieden. Mögen alle Bundes- und Landesstellen so erfolgreich arbeiten ...«

»Den Mitgliedern des Petitionsausschusses möchte ich hiermit herzlich und nachdrücklich dafür danken, dass durch ihre Mithilfe ein für uns schwerwiegendes Problem so schnell gelöst und das zugrundeliegende Missverständnis aufgeklärt werden konnte. Es tut sehr gut, hautnah feststellen zu können, dass dieser Staat trotz aller negativen Nachrichten, aller Zerwürfnisse und allem pessimistischen Gerede zum Trotz bereit und in der Lage ist, auch dem Einzelnen zu helfen. Dass diese Hilfe so unerwartet schnell erfolgte, war für uns fast ein kleines Wunder ...«

»Ohne den Einsatz des Petitionsausschusses wäre dieser Bescheid mit Sicherheit nicht zustande gekommen. Auf diesem Wege möchten wir uns daher aufs herzlichste bei Ihnen und dem Petitionsausschuss für die gewährte Unterstützung bedanken ...«

Prüfen, beraten, empfehlen: Gremium mit besonderen Befugnissen



Der Petitionsausschuss bei einem Ortstermin in Verden-Dauelsen

Der Petitionsausschuss hat zahlreiche Möglichkeiten, um einen Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Er kann:

- die Bundesregierung um Stellungnahme bitten und Regierungsvertreter anhören

- sich Akten vorlegen lassen
- Bundeseinrichtungen aufsuchen
- Ortstermine durchführen



Der Petitionsausschuss bei einem Ortstermin in Castrop-Rauxel

Geringe Vorgaben

Schriftlich mit Namen, Anschrift und Unterschrift

Weil das Petitionsrecht ein allgemeines Recht ist, muss es auch mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gilt für denjenigen, der eine Petition einreichen will, nur die Vorgabe, sich schriftlich – mit Adresse und Unterschrift – zu äußern. Weitere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn sie zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt vonnöten sind.

Eingaben sind zu richten an:

**Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax 030-227 3 60 27**

Im Internet gelangt man über www.bundestag.de/petitionen zu einem Vordruck, der das Einreichen von Petitionen erleichtert und auch per elektronischer Post (E-Mail) online versandt werden kann, sofern die erforderlichen persönlichen Angaben (Pflichtfelder!) gemacht wurden. Ausreichend ist aber auch jeder formlose Brief bzw. ein einfaches Fax.

Auf der oben angegebenen Internetseite wird auch ein Modellversuch zur Mitzeichnung von Petitionen angeboten. Im Einverständnis mit Petentinnen und Petenten können Anliegen von allgemeinem Interesse im Internet veröffentlicht werden. Dritten wird die Möglichkeit eröffnet, diese Petitionen zu unterstützen oder anderweitig zu kommentieren. Jede dieser Petitionen erhält ein eigenes Diskussionsforum. Grundlage für die Behandlung derartiger Petitionen und der dazugehörigen Diskussion ist neben den allgemeinen Rechtsgrundlagen für Petitionen eine besondere vom Petitionsausschuss erlassene »Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen«.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gestaltung:

Marc Mendelson, Berlin

Fotos:

Seite 2: Uwe Steinert, Photography Berlin
Seite 7: Max Lautenschläger, Berlin
Rolf Vogeler, Verden
Druck: JVA Geldern
Stand: April 2007

Sie setzen sich für Sie ein

Die Mitglieder des Petitionsausschusses



Kersten Naumann (Vorsitzende)



Gero Storjohann (stellvertretender Vorsitzender)

CDU/CSU

Günter Baumann
(*Obmann*)
Andreas Jung
Siegfried Kauder
Dr. Maximilian Lehmer
Paul Lehrieder
Carsten Müller
Sibylle Pfeiffer
Karl Schiewerling
Gero Storjohann
(*stellvertretender
Vorsitzender*)

FDP

Jens Ackermann
(*Obmann*)
Dr. Edmund Peter Geisen
Florian Toncar

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Lazar
Josef Philip Winkler
(*Obmann*)

SPD

Gregor Amann
Clemens Bollen
Gabriele Frechen
Klaus Hagemann
Gabriele Lösekrug-Möller
(*Obfrau*)
Marlene Rupprecht
Ewald Schurer
Andreas Steppuhn
Lydia Westrich

DIE LINKE.

Heidrun Bluhm
(*Obfrau*)
Kersten Naumann
(*Vorsitzende*)



Günter Baumann (Obmann)



Gabriele Lösekrug-Möller (Obfrau)



Jens Ackermann (Obmann)



Heidrun Bluhm (Obfrau)



Josef Philip Winkler (Obmann)

Das Petitionsverfahren

Ein Vorgehen, das sich bewährt hat

Grundlage für das Petitionsverfahren sind neben den gesetzlichen Regelungen die »Grundsätze zur Behandlung von Bitten und Beschwerden«.

Die inhaltliche Prüfung einer Eingabe beginnt in der Regel damit, dass eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums eingeholt wird.

Der Auskunftsanspruch des Parlaments gegenüber der Bundesregierung ist neben weiteren Rechten der Dreh- und Angelpunkt für die Vorbereitung einer Beschlussempfehlung.

Sobald der Sachverhalt zur Petition geklärt und die Rechtslage beurteilt ist, legt der Petitionsausschuss dem Plenum des Bundestages eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Behandlung der Petition vor.

Die häufigsten Beschlussempfehlungen zielen darauf, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde oder weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte, da entweder das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden war oder eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Daneben sind weitere Beschlussempfehlungen möglich:

- Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung, wenn das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist
- Überweisung an die Bundesregierung zur Erwägung, wenn die Eingabe Anlass zu der Bitte gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen
- Überweisung an die Bundesregierung als Material, um so zu erreichen, dass die Petition in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen einbezogen wird.
- Einfache Überweisung an die Bundesregierung, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen
- Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages, weil die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet scheint
- Zuleitung an eine oder mehrere Volksvertretungen der Länder oder das Europäische Parlament, weil deren Zuständigkeit berührt ist

Nach dem Beschluss des Plenums erhalten die Petenten einen Bescheid mit Begründung. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Pralles Auftragsbuch

Kontrollieren, moderieren und vermitteln

Durchschnittlich über 15 000 Eingaben erreichen jährlich den Petitionsausschuss. Ein gutes Drittel davon sind Bitten zur Gesetzgebung. Der große Rest sind Beschwerden, mit denen Probleme, Sorgen und Nöte vorgebracht werden.

Manche von ihnen erledigen sich schon im frühen Stadium – sei es, dass ein Rat gegeben oder eine Auskunft erteilt wird, sei es, dass es manchmal genügt, allein den Petitionsausschuss einzuschalten, damit Ermessen zugunsten des Petenten ausgeschöpft und die Probleme so möglichst pragmatisch gelöst werden.

Bei anderen Fällen sind komplexe Moderationsverfahren mit Anhörung aller Beteiligten (zum Beispiel bei Ortsbesichtigungen) notwendig. Oft zeichnen sich gerade dabei Lösungswege für die Beteiligten ab. Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass in den vergangenen Jahren bei nahezu jeder zweiten Petition etwas für die Petenten erreicht werden konnte. Dies ist zwar nicht immer die von den Petenten ursprünglich gewünschte Lösung, aber oft ein Kompromiss, der von allen als akzeptabel angesehen wird.



Übergabe des Tätigkeitsberichts an den Bundestagspräsidenten